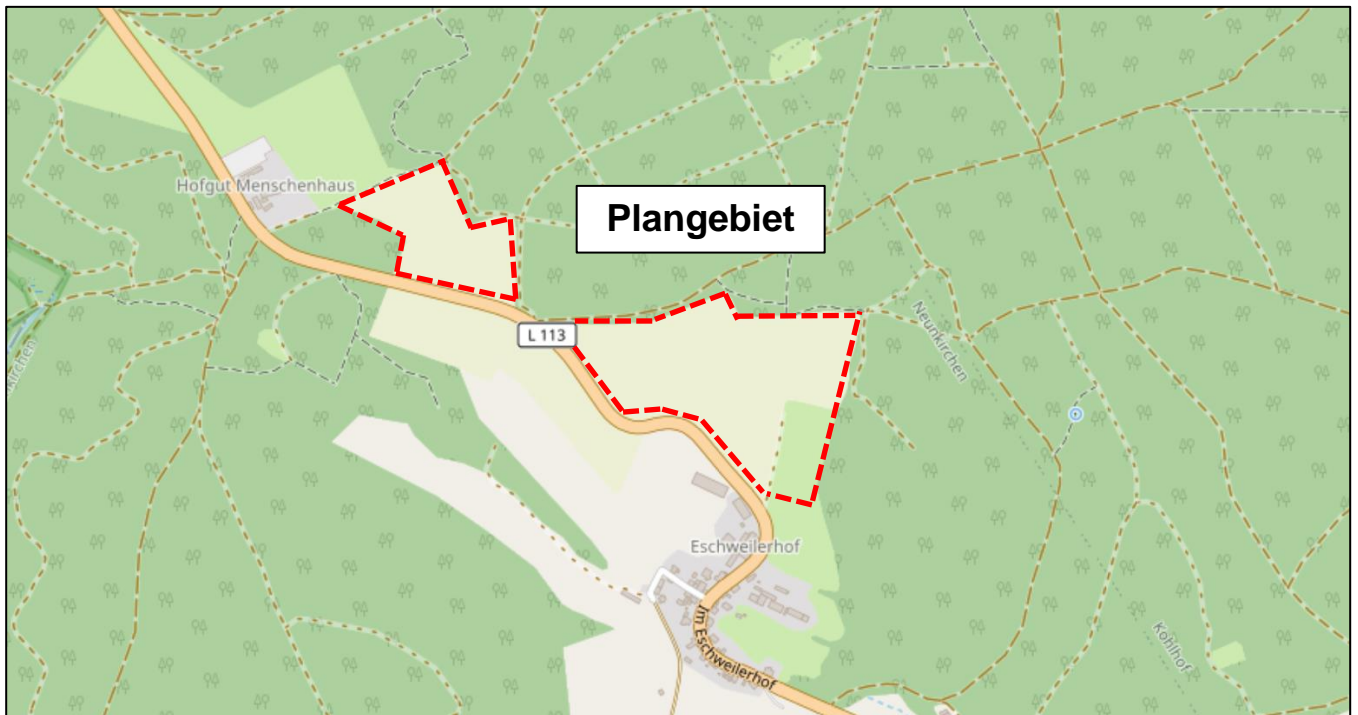


# KREISSTADT NEUNKIRCHEN

## Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 139 „SOLARPARK ESCHWEILERHOF“ im Stadtteil Eschweilerhof



Quelle: Open Streetmap, genordet, ohne Maßstab

## BEGRÜNDUNG

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1. BauGB

Frühzeitige Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

**Inhalt**

<b>1</b>	<b>VORBEMERKUNGEN .....</b>	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>ÜBERGEORDNETE PLANUNGEN.....</b>	<b>3</b>
<b>3</b>	<b>LAGE IM RAUM / PLANGEBIETE .....</b>	<b>4</b>
<b>4</b>	<b>BESTANDSSITUATION .....</b>	<b>5</b>
<b>5</b>	<b>PLANUNGSKONZEPTION UND FESTSETZUNGEN.....</b>	<b>7</b>
<b>6</b>	<b>AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG .....</b>	<b>10</b>
<b>7</b>	<b>SICH WESENTLICH UNTERSCHIEDENDE LÖSUNGEN .....</b>	<b>13</b>

# 1 VORBEMERKUNGEN

## *Ausgangssituation und Planungserfordernis*

Nach der Verordnung zur Errichtung von Photovoltaik (PV) auf Agrarflächen<sup>1</sup> soll im Rahmen der Energiewende der Anteil der Photovoltaik an der Bruttostromerzeugung im Saarland erhöht werden, um die Umstellung der Energieversorgung auf erneuerbare Energien weiter voranzubringen.

Hierfür wurden landwirtschaftlich genutzte Flächen in benachteiligten Gebieten für Freiflächensolaranlagen geöffnet.

Die landwirtschaftlich benachteiligten Flächen nördlich des Stadtteils Eschweilerhof sollen zur Nutzung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage vorbereitet werden.

Damit das Vorhaben der Photovoltaik-Freiflächenanlage realisiert werden kann, ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich, der die planungsrechtlichen Voraussetzungen hierfür schafft.

## *Verfahren*

Der Stadtrat der Kreisstadt Neunkirchen hat den Beschluss zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 139 „Solarpark Eschweilerhof“ gefasst.

Der vorliegende Bebauungsplan wird im regulären Verfahren mit frühzeitiger Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB, frühzeitiger Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB und Umweltbericht erstellt.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes erfolgt im Parallelverfahren.

Der Umweltbericht gem. § 2a BauGB wird als eigenständiges Dokument erarbeitet und gilt sowohl für den vorliegenden Bebauungsplan als auch für die parallele Teiländerung des Flächennutzungsplans.

Mit der Bearbeitung der Bauleitpläne wurde die agstaUMWELT GmbH, Arbeitsgruppe Stadt- und Umweltplanung, Haldenweg 24, 66333 Völklingen beauftragt.

# 2 ÜBERGEORDNETE PLANUNGEN

## *LEP Umwelt*

Der Landesentwicklungsplan - Teilabschnitt Umwelt<sup>2</sup> legt einen Teilbereich des Plangebietes als Vorranggebiet für Grundwasserschutz fest.

Vorranggebiete für Grundwasserschutz (VW) sind als Wasserschutzgebiete festzusetzen. In VW ist das Grundwasser im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung vor nachteiligen Einwirkungen zu schützen. Eingriffe in Deckschichten sind zu vermeiden. Soweit nachteilige Einwirkungen durch unabwiesbare Bau- und Infrastrukturmaßnahmen zu befürchten sind, für die keine vertretbaren Standortalternativen bestehen, ist durch Auflagen sicherzustellen, dass

<sup>1</sup> Verordnung Verordnung zur Errichtung von Photovoltaik (PV) auf Agrarflächen – VOEPV, Amtsblatt des Saarlandes Teil I vom 6. Dezember 2018 in Verbindung mit Verordnung zur Änderung der Änderung zur Errichtung von Photovoltaik (PV) auf Agrarflächen vom 13. März 2021

<sup>2</sup> Landesentwicklungsplan - Teilabschnitt „Umwelt“ (Vorsorge für Flächennutzung, Umwelt und Infrastruktur) vom 13. Juli 2004, zuletzt geändert durch die Verordnung vom 27. September 2011 über die 1. Änderung betreffend die Aufhebung der landesplanerischen Ausschlusswirkung der Vorranggebiete für Windenergie (Amtsl. Nr. 34 vom 20. Oktober 2011)

eine Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung nicht eintritt. Die Förderung von Grundwasser ist unter Berücksichtigung einer nachhaltigen Nutzung auf das notwendige Maß zu beschränken, d.h. die Entnahme des Wassers soll an der Regenerationsfähigkeit ausgerichtet werden.

Eine Festsetzung als Trinkwasserschutzgebiet („WSG Hirschberg und Kasbruchtal“) ist zwischenzeitlich zugunsten der Kommunalen Energie- u. Wasserversorgung AG - KEW-, Neunkirchen (Saar) erfolgt. Die entsprechenden Regelungen zum Wasserschutzgebiet werden in den Bebauungsplan aufgenommen. Zielkonflikte mit dem Vorranggebiet für Grundwasserschutz können ausgeschlossen werden.

Angrenzend an das Plangebiet ist zudem ein Vorranggebiet für Naturschutz festgelegt. In den Vorranggebieten für Naturschutz (VN) kommt der Sicherung und der Entwicklung des Naturhaushaltes im Hinblick auf die Funktionsfähigkeit der Ökosysteme in ihrer typischen Struktur und Vielfalt mit der charakteristischen Ausprägung der abiotischen Naturgüter und der typischen Ausstattung mit Tier- und Pflanzenarten ein Vorrang vor anderen Nutzungsansprüchen zu. Zwischenzeitlich wurde das Gebiet durch Verordnung vom 17. März 2017 als Naturschutzgebiet „Limbacher und Spieser Wald“ (N 6609-301) ausgewiesen. Da in die Strukturen nicht eingegriffen wird, ergeben sich keine Zielkonflikte.

*LEP Siedlung* Aus dem Landesentwicklungsplan - Teilabschnitt Siedlung vom 04. Juli 2006 ergeben sich keine Zielkonflikte mit der vorliegenden Planung.

*FNP* Der Flächennutzungsplan der Stadt Neunkirchen stellt die Flächen innerhalb der Geltungsbereiche als landwirtschaftliche Flächen dar.

Der Flächennutzungsplan wird im Parallelverfahren geändert, damit die geplanten Festsetzungen aus den Darstellungen entwickelt werden können (Entwicklungsgebot gem. § 8 Abs. 2 BauGB).

### 3 LAGE IM RAUM / PLANGEBIETE

*Lage und Größe* Die Flächen innerhalb des Geltungsbereiches werden derzeit landwirtschaftlich genutzt. Das Plangebiet liegt in Nord - Süd - Richtung zwischen der Waldgrenze des Limbacher / Spieser Waldes und der L113, die Kirkel mit Neunkirchen verbindet. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes erstreckt sich in Ost- West- Richtung über einen Bereich zwischen dem Hofgut Menschenhaus und dem Eschweiler Hof, mit den Flurbezeichnungen „Zwischen den Zäunen“, „Dreispitze am Limbacher Weg“ und „Auf der Gasse“.

Der räumliche Geltungsbereich besitzt eine Größe von ca. 19 ha und umfasst die nachfolgenden Flurstücke in der Gemarkung Kohlhof:

Flur 1: 87/34

Flur 6: 2123, 2127, 2127/2 (teilweise) und 2128.

Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereichs ist dem nachfolgenden Lageplan zu entnehmen.

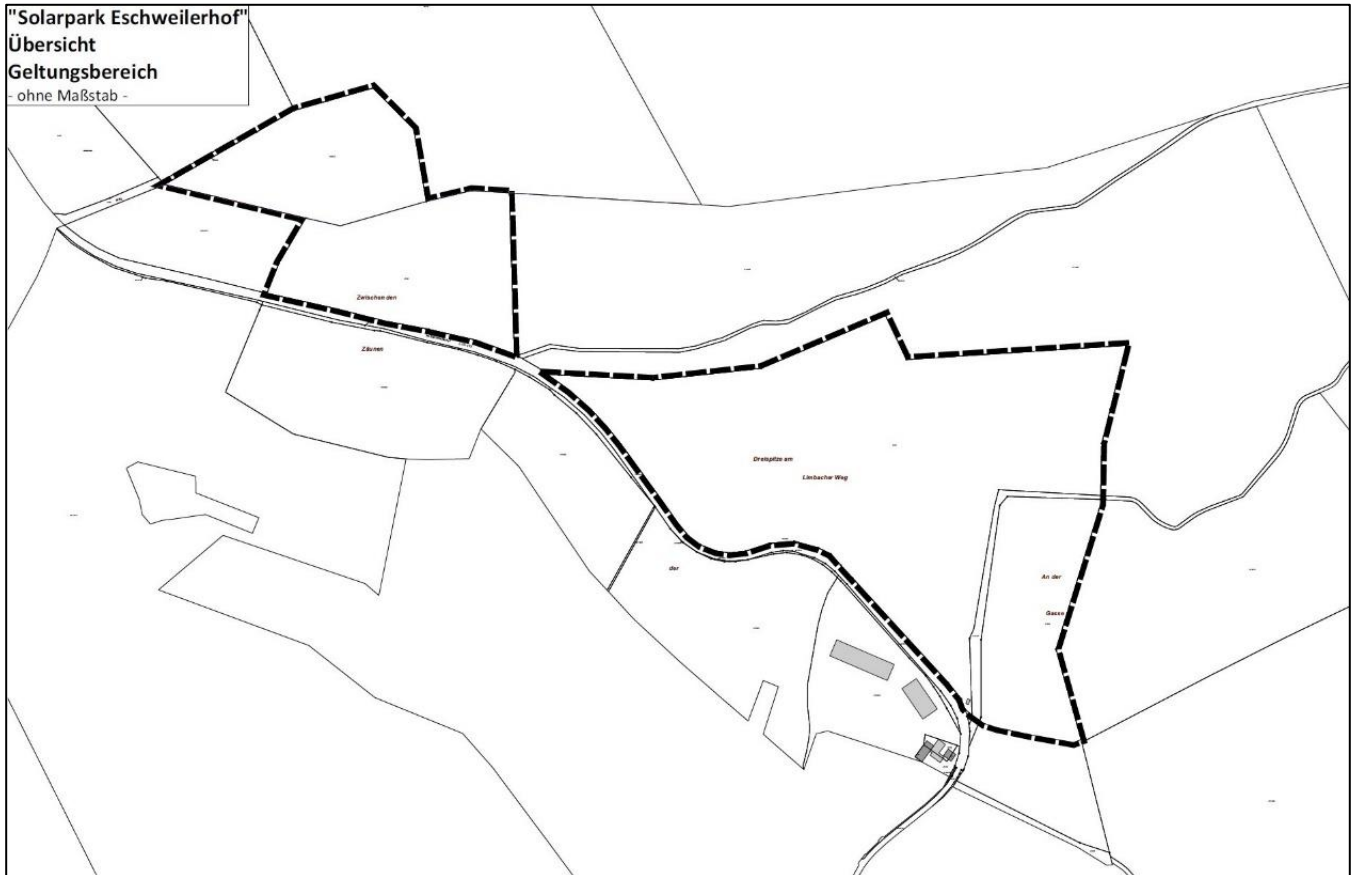


Abb.: Lageplan mit dem Geltungsbereich des Bebauungsplans, genordet, ohne Maßstab

*Erschließung*

Die verkehrliche Erschließung erfolgt über die südwestlich des Geltungsbereiches angrenzende L 113 sowie über die vorhandenen Feldwege.

Der Netzanschluss erfolgt in Richtung ##. (Ergänzung im Verfahren)

Weitere Erschließungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

## 4 BESTANDSSITUATION

Die Bestandssituation und die sich daraus ergebenden Konsequenzen für die weitere Planung lassen sich im Wesentlichen wie folgt zusammenfassen:

Themenbereich	Kurzbeschreibung	Handlungsbedarf im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens
Geologie/ Boden	<p><u>Westlicher Teilbereich in Bodenareal des Mesozoikums und Paläozoikums:</u></p> <p>Braunerde und Podsolige Braunerde, im Homburger Becken auch Regosol, aus Hauptlage über älteren Deckschichten (Basislage) aus Sandsteinverwitterung (Buntsandstein und Rotliegendes; Kreuznach, im Süden</p> <p>Gründigkeit: bei ackerbaulicher Nutzung mittel</p> <p>Feldkapazität: gering</p> <p>Natürliches Ertragspotenzial: gering – mittel</p>	<p>Entsprechende Festsetzungen zur Versiegelung von Flächen.</p> <p>Entsprechende Festsetzungen zum Umgang mit dem Niederschlagswasser.</p> <p>Hinweis auf die fachgerechte Vorgehensweise beim Umgang mit dem Boden sowie auf den Schutz des Mutterbodens gem. § 202 BauGB.</p>

Themenbereich	Kurzbeschreibung	Handlungsbedarf im Rahmen des Bauverfahrens
	<p>Durchlässigkeit: hoch bis sehr hoch</p> <p>Terrestrische grundwasserferne Böden</p> <p><u>Östlicher Teilbereich in Bodenareal der quartären Ablagerungen:</u></p> <p>Braunerde, Parabraunerde sowie deren Übergänge zum Pseudogley aus quartären Deckschichten (Fließerden mit Lößlehm- und akzessorischer Gesteinskomponente; Hauptlage über Mittellage) über älteren Fließe</p> <p>Gründigkeit: mittel bis tief</p> <p>Feldkapazität: gering – mittel</p> <p>Natürliches Ertragspotenzial: gering – mittel</p> <p>Durchlässigkeit: im Oberboden mittel, im Unterboden gering bis sehr gering</p> <p>Terrestrische grundwasserferne Böden</p>	
Fläche	Das Plangebiet wird derzeit landwirtschaftlich genutzt und ist bereits anthropogen überprägt. Die Flächen innerhalb des Geltungsbereiches sind unversiegelt.	Entsprechende Festsetzungen zur Versiegelung von Flächen.
Altlasten	Altlasten sind nicht bekannt.	/
Hydrologie	Ein Teil des westlichen Plangebietes befindet sich in einem Trinkwasserschutzgebiet der Schutzzone III („WSG Hirschberg und Kasbruchtal“).	Nachrichtliche Übernahme der Wasserschutzgebietsverordnung
	Überschwemmungsgebiete sind nicht vorhanden.	/
	Es sind keine Oberflächengewässer innerhalb oder angrenzend an den Geltungsbereich vorhanden.	/
	Die Fläche wird erstmals bebaut, sodass die Vorgaben des § 49a SWG anzuwenden sind.	Entsprechende Festsetzungen zum Umgang mit dem Niederschlagswasser.
Klima	Die Ackerflächen stellen kaltluftproduzierende Flächen dar.	Entsprechende Festsetzungen zur Versiegelung von Flächen und Freihaltung von Flächen.
Biotoptypen	Landwirtschaftsflächen, Grünland, vereinzelte Gebüsch- und Baumstrukturen	entsprechende grünordnerische Festsetzungen sowie Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
Fauna/ Flora	Die vorhandenen Strukturen sind Lebensraum für unterschiedliche Tier- und Pflanzengruppen.	Strukturkartierung zur Lebensraum-potenzialabschätzung; entsprechende Festsetzungen zur Versiegelung, grünordnerische Festsetzungen
Schutzgebiete/ -objekte	<p>Nördlich und östlich der Geltungsbereiche grenzt das Naturschutzgebiet „Limbacher und Spieser Wald“ (N 6609-301) an.</p> <p>Geschützte Biotope und FFH-Lebensraumtypen sind innerhalb des Plangebietes nicht bekannt.</p>	/
Orts- und Landschaftsbild / Erholung	<p>Die Vorhabenflächen bilden landwirtschaftliche Flächen, die in nördliche und östliche Richtung durch Waldflächen eingefasst sind.</p> <p>Im Böschungsbereich der südwestlich verlaufenden L 113 sind vereinzelte Gehölzstrukturen vorhanden.</p> <p>Die Anlage ist aufgrund der vorhandenen Topografie und der vereinzelt Gehölzstrukturen vom Siedlungsrand räumlich getrennt und nicht</p>	Nachrichtliche Übernahme des Waldabstandes gem. LWaldG

Themenbereich	Kurzbeschreibung	Handlungsbedarf im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens
	unmittelbar einsehbar. Es besteht kein direkter Bezug zur Ortslage.	
Siedlungsstrukturen	Nordwestlich der Plangebiete befindet sich das Hofgut Menschenhaus. Südöstlich der Plangebiete grenzt ein landwirtschaftlicher Betrieb und im weiteren Verlauf die Siedlung Eschweilerhof an.	Entsprechende Festsetzungen zur Entwicklung und zum Erhalt von Gehölzstrukturen
Denkmalschutz	Denkmäler sind nicht bekannt.	/

## 5 PLANUNGSKONZEPTION UND FESTSETZUNGEN

### Planungskonzept

Die Grundkonzeption basiert auf der Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer PV-Freiflächenanlage. Aufgrund der Lage, Größe, Vornutzung sowie der topografischen Voraussetzungen erfüllt das Plangebiet die technischen und räumlichen Anforderungen an eine großflächige bodengebundene PV-Freiflächenanlage. Die vorgesehenen Photovoltaik-Module reduzieren aufgrund ihrer Eignung für den unbefestigten Untergrund die Versiegelung auf ein Minimum. Somit kann ein rückstandsloser Rückbau nach Ende der Nutzungsdauer gewährleistet werden. Zur Einbindung der Anlagen in die Landschaft werden entsprechende Festsetzungen für Anpflanzungen und Entwicklung von Gebüsch- und Baumstrukturen getroffen. Zur Verbesserung der Biotopstrukturen werden zusätzliche Festsetzungen zur Bewirtschaftung der Flächen getroffen.

Die vorliegende Bauleitplanung kann insbesondere dazu beitragen, den Anteil regenerativer Energien an der Stromerzeugung auf dem Gebiet der Stadt Neunkirchen zu erhöhen und somit die Erreichung globaler, nationaler, regionaler sowie lokaler Klimaschutzziele zu unterstützen.

### Art der baulichen Nutzung

Um die dem Planungskonzept zugrunde liegenden Anlagen zu errichten, soll ein Baugebiet mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ festgesetzt werden. Da das Plangebiet eine Fläche im unbeplanten Außenbereich darstellt und durch die vorliegende Bauleitplanung ausschließlich die Zulässigkeit zur Errichtung von Photovoltaikanlagen und der damit verbundenen Energiespeicherung ermöglicht werden soll, sind die zulässigen Nutzungen dementsprechend auf „Anlagen zur Gewinnung und Speicherung erneuerbarer Energien (hier: Solarenergie)“ und „aller dazu gehörigen Nebenanlagen (einschließlich Gebäude zur Lagerung, Bürocontainer und Batteriespeicher/ sonstiger Speicher) und Erschließungsanlagen“ begrenzt. Ebenfalls sollen explizit „Einfriedungen zum Schutz der Anlage“ sowie „Anlagen zum Blend-/Sichtschutz“ zulässig sein, damit ein freier Zugang zur Anlage unterbunden werden kann und diese vor Vandalismus und Diebstahl geschützt werden kann und potenzielle Blendwirkungen vermieden werden können.

*Maß der baulichen  
Nutzung*

Das Maß der baulichen Nutzung wird durch eine Grundflächenzahl von 0,6 sowie über eine maximal zulässige Höhe der baulichen Anlagen (5 m) bestimmt. Die nach § 17 BauNVO für sonstige Sondergebiete als Orientierungswert geltende GRZ von 0,8 kann für die vorgesehene Nutzung reduziert werden, da die einzelnen Modulreihen einen angemessenen Abstand einhalten müssen, um keine gegenseitigen Verschattungen hervorzurufen. Die geringe GRZ begünstigt eine größtmögliche Erhaltung von Wiesenstrukturen. Die maximal zulässige Höhe der baulichen Anlagen wird mit der Geländeroberfläche verknüpft. Damit soll je nach Hanglage eine Höhe von 5 m und eine optimale Ausrichtung auf den jeweiligen Sonnenstand gewährleistet werden. Sonstige Anlagen, Gebäude und Container, welche in Verbindung mit der Freiflächenanlage stehen, sind von der Höhenbegrenzung ausgenommen. Dies wird damit begründet, dass für technische Anlagen bzw. Aufbauten punktuell größere Höhen erforderlich sein können.

*Bauweise, Überbaubare  
Grundstücksflächen*

Die überbaubaren Grundstücksflächen werden durch Baugrenzen festgesetzt. Des Weiteren wird festgesetzt, dass auch eine Grenzbebauung sowie bauliche Anlagen länger als 50 m errichtet werden dürfen. Hierdurch soll ein gewisses Maß an Flexibilität in der Verteilung und Ausrichtung der technisch zusammenhängenden Photovoltaik-Modultische sowie der Nebenanlagen gewährleistet werden.

*Stellplätze und  
Nebenanlagen*

Stellplätze sind innerhalb und außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig, um eine dauerhafte Erreichbarkeit des Grundstücks mittels Vorhaltung interner Stellplätze zu gewährleisten.

Nebenanlagen sind allgemein zugelassen und sowohl innerhalb als auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig. Nebenanlagen können somit flexibel im Plangebiet errichtet werden. Damit kann verhindert werden, dass erforderliche Nebenanlagen die Standortwahl der Photovoltaik-Module und somit einen optimalen Energieertrag negativ beeinträchtigen. Ebenfalls sind baulich untergeordnete Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie in, an und auf Dach- und Außenwandflächen zulässig. Damit soll gewährleistet werden, dass die Anbringung von Photovoltaik-Modulen auch an den zulässigen Nebenanlagen möglich ist.

*Versorgungsanlagen*

Versorgungsanlagen zur Versorgung und Anbindung des Gebietes sind allgemein zulässig, damit sowohl der Betrieb als auch der Anschluss der Photovoltaikanlagen möglich ist.

*Flächen oder Maß-  
nahmen zum Schutz,  
zur Pflege und zur  
Entwicklung von Boden,  
Natur und Landschaft*

Die Zaunanlagen sind gem. den Festsetzungen so anzulegen, dass im Durchschnitt ein Freihalteabstand von mindestens 10 cm über Geländeoberkante eingehalten wird. Damit wird für Kleintiere eine Durchlässigkeit erzeugt, womit das Plangebiet dahingehend keine Barrierewirkung entfaltet und weiterhin als Lebensraum zur Verfügung steht.

Die nicht versiegelten Flächen sind als Wiesen-, Weideflächen o.Ä. zu nutzen bzw. extensiv zu bewirtschaften, um einen unkontrollierten Bewuchs und somit eine



Verschattung der Photovoltaik-Module zu verhindern. Die Bewirtschaftung ist dabei auf die Brutzeit von Wiesenbrütern auszurichten.

Zum Schutz des Bodens, des Grundwassers sowie der lokalen Flora und Fauna ist das Ausbringen von Dünger und chemischen Pflanzenschutzmitteln unzulässig. Zur Reduzierung der Versiegelung sind Flächen, welche befestigt werden müssen, aus versickerungsfähigen Belägen herzustellen. Mulden, welche für die Versickerung von Niederschlagswasser ggf. notwendig sind, sind mit Kaskaden herzustellen.

Die o.g. Maßnahmen, die Hinweise zur Bauausführung und dem späteren Betrieb des Solarparks stellen Kompensationsmaßnahmen dar, mit welchen die Eingriffe in Natur- und Landschaft sowie Konflikte mit dem Artenschutz verhindert, reduziert und ausgeglichen werden.

*Anpflanzung von  
Bäumen, Sträuchern  
und sonstigen  
Bepflanzungen*

Um die lokaltypische Flora vor Verdrängungseffekten invasiver und dominanter Arten zu schützen, sind standortgerechte und einheimische Ansaaten und Gehölze zu verwenden. Eine Übertragung von Mahdgut von angrenzenden Wiesenflächen ist ebenso zulässig.

Entlang der Zaunanlagen sind, soweit notwendig und dies nicht zu einer Beeinträchtigung der Module führt, Hecken zu entwickeln. Eine Unterbrechung dieser Strukturen ist zulässig.

*Erhaltung von  
Bäumen, Sträuchern  
und sonstigen  
Bepflanzungen*

Zum Schutz vorhandener Gehölzstrukturen sind diese nach Möglichkeit zu erhalten, zu entwickeln und zu pflegen. Die Festsetzung wird damit begründet, dass dadurch die Freiflächenanlage abgeschirmt wird und zeitgleich Lebensräume für die Fauna gesichert werden.

*Festsetzung gem. §9  
Abs. 4 BauGB i.V.m.  
§85 LBO*

Um den lokalen Stoffkreislauf nicht zu beeinträchtigen, ist das Niederschlagswasser gem. § 49a Abs. 1 SWG vor Ort zu versickern.

*Geltungsbereich*

Die Abgrenzung des Plangebietes orientiert sich an den Flächen der Verordnung zur Errichtung von Photovoltaik auf Agrarflächen, den im Umfeld vorhandenen Strukturen sowie den verfügbaren Flurstücken.

*Nachrichtliche  
Übernahmen*

Die Verordnung des Wasserschutzgebietes C 25 „WSG Hirschberg und Kasbruchtal“ wird nachrichtlich übernommen.

Damit die gesetzlichen Vorgaben nach dem Landeswaldgesetz zum „Waldabstand“ beachtet werden, werden diese nachrichtlich übernommen.

*Hinweise*

Hinweise für die nachfolgenden Planungsebenen sind der Planzeichnung zu entnehmen.

## 6 AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG

Mit Realisierung der Planung können grundsätzlich Auswirkungen auf einzelne der in § 1 Abs. 6 BauGB genannten Belange verbunden sein. Diese Auswirkungen werden im Folgenden erläutert und in die Abwägung eingestellt. Gemäß § 1 Abs. 7 BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen.

Die Beurteilung der zu erwartenden Auswirkungen der Planung erfolgt zu diesem Zeitpunkt des Verfahrens auf Basis der grundsätzlichen Ziele der Planung, da die Festsetzungen noch zu konkretisieren sind. Gleiches gilt für die Darstellungen der Teiländerung des Flächennutzungsplanes.

Gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz liegen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.

Aufgrund der geplanten Festsetzungen lassen sich folgende Auswirkungen erwarten, die im Rahmen der Abwägung zu betrachten und auf ihre Erheblichkeit hin zu bewerten sind:

*Verkehr / Gesunde  
Wohn- und Arbeits-  
Verhältnisse*

Mit der Errichtung der Anlage ist ein temporär erhöhtes Verkehrsaufkommen durch die Baufahrzeuge zu erwarten. Mit dem eigentlichen späteren Betrieb ergibt sich nur ein gelegentliches Anfahren für die Wartungsarbeiten. Durch die vorhandenen und geplanten Gehölzstrukturen sowie die geplante Ausrichtung der Module ist eine Blendwirkung in Richtung der Landesstraße unwahrscheinlich. Es ist davon auszugehen, dass es zu keinen Beeinträchtigungen durch Reflexionen kommt. Erhebliche Auswirkungen auf den Verkehr sind damit nicht zu erwarten.

Es sind keine Auswirkungen auf die gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse zu erwarten, da mit der Anlage keine Immissionen verbunden sind, welche zu einer Beeinträchtigung führen könnten.

*Wohnbedürfnisse  
der Bevölkerung/  
soziale u. kulturelle  
Bedürfnisse/ Kirchen*

Dem Belang der Wohnbedürfnisse der Bevölkerung kann im vorliegenden Plangebiet nicht entsprochen werden.

Der Geltungsbereich befindet sich im Außenbereich und hat keine direkte Anbindung zum Siedlungskörper bzw. ist die für ein Wohngebiet erforderliche Erschließung nicht gegeben. Die Flächen stehen damit für Wohnnutzungen nicht zur Verfügung.

Hierfür wird an anderer Stelle des Stadtgebietes Sorge getragen.

Die Belange des § 1 Abs. 6 Nr. 6 BauGB werden durch die Planung nicht beeinträchtigt.

*Belange von Sport,  
Freizeit und  
Erholung*

Die bislang landwirtschaftlich genutzten Flächen im Geltungsbereich dienen derzeit weder der Erholung noch der Freizeit, weshalb sich die Änderung nicht negativ auf die Belange auswirkt.

*Erhaltung/ Umbau  
vorh. Ortsteile /  
zentrale Versorgungs-  
bereiche*

Auf Grund der Lage des Standortes sind negative Auswirkungen auf die Belange des § 1 Abs. 6 Nr. 4 BauGB nicht zu erwarten.

*Denkmalschutz*

Negative Auswirkungen auf die Belange des Denkmalschutzes und der Baukultur sind ebenfalls nicht zu erwarten.

*Orts-/  
Landschaftsbild*

Der Standort ist durch die vorhandene landwirtschaftliche Nutzung bereits vorgeprägt. Es besteht kein direkter Bezug zur Ortslage bzw. sind aufgrund der vorhandenen Topografie, der umliegenden Waldflächen sowie der vorhandenen Gehölzstrukturen kaum direkte Sichtbeziehungen zur späteren PV-Anlage vorhanden. Mit den geplanten zulässigen Nutzungen und Einrichtungen wird es zu einer Veränderung des kleinräumigen Landschaftsbildes kommen. Die Festsetzungen werden so getroffen, dass davon ausgegangen werden kann, dass keine erheblichen negativen Auswirkungen auf das Orts-/Landschaftsbild entstehen, insbesondere, da der angrenzende Gehölz-/ Baumbestand erhalten bleibt.

*Natur und Umwelt*

Die Festsetzungen werden so getroffen, dass die Auswirkungen auf die in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB genannten Belange möglichst gering sind bzw. entsprechend kompensiert werden.

<b>Faktoren</b>	<b>Auswirkungen</b>
Flora/ Fauna	Mit der geplanten Errichtung einer PV-Freiflächenanlage am Standort kommt es zu einer Veränderung der Flora und Fauna. Da die Fläche zukünftig eingezäunt ist und die Flächen nur extensiv gepflegt werden, kann davon ausgegangen werden, dass sich diese Veränderungen positiv auswirken werden. Die geplanten Anpflanzungen führen zusätzlich zu einer Verbesserung für Flora und Fauna. Die genauen Auswirkungen auf die Flora und Fauna sind dem Umweltbericht zu entnehmen.
Fläche	Mit der vorliegenden Planung werden landwirtschaftliche Flächen überplant, wobei die Flächen unterhalb der Module weiterhin als extensive Grünlandflächen genutzt werden können. Die Zugänglichkeit der Fläche wird durch die notwendige Zaunanlage eingeschränkt, wobei die Flächen derzeit aufgrund der vorhandenen Nutzungen nicht betreten werden.
Boden/ Wasser	Der Eingriff in den Untergrund bzw. den Boden beschränkt sich auf die Aufständerung der Module, für welche keine Fundamente notwendig sind. Hinzu kommen die notwendigen unterirdisch verlegten elektrischen Leitungen zwischen den aufgeständerten Modulen bzw. zur Trafostation. Die Station stellt eine punktuelle Versiegelung dar, welche sich auf eine kleine Fläche beschränkt. Für die Wartung sind zukünftig Wege notwendig, welche jedoch auf den wesentlichen Umfang beschränkt werden. Das Niederschlagswasser kann zukünftig weiterhin ungehindert auf der Fläche versickern sowie auch im Bereich der Modulauflastfläche eine durchgehende Wiesenstruktur erhalten bleiben, so dass sich keine negativen Auswirkungen bezüglich Erosion ergeben.

Faktoren	Auswirkungen
	Im Hinblick auf die Lage innerhalb eines Wasserschutzgebietes sind bei Bauausführung besondere Vorkehrungen zu treffen, sodass erhebliche Auswirkungen ausgeschlossen werden können.
Luft/ Klima	Beeinträchtigungen auf die Schutzgüter sind als nicht erheblich zu bewerten. Das Gebiet erfüllt auch zukünftig seine Funktion als kaltluftproduzierende Fläche. Innerhalb des Gebiets wird es in geringem Umfang bzw. nur punktuell zu Versiegelungen kommen. Die Auswirkungen sind als nicht erheblich zu beurteilen.
Wirkungsgefüge/ Wechselwirkungen	Aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung ist das Wirkungsgefüge zwischen den einzelnen Schutzgütern bereits beeinträchtigt. Mit den geplanten Nutzungen der Fläche kann davon ausgegangen werden, dass das Wirkungsgefüge gleichbleiben bzw. sich sogar verbessern wird (extensive Bewirtschaftung ohne den Einsatz von Düngemitteln).
Landschaft	Die zukünftig zulässige PV-Freiflächenanlage verursacht geringe negative Auswirkungen auf die Landschaft, wobei die Anpflanzungen dazu beitragen, dass es zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen kommt.
Biologische Vielfalt	Die Biodiversität im Plangebiet wird sich durch die geplanten Einrichtungen verändern bzw. kann davon ausgegangen werden, dass sich die Vielfalt insbesondere durch die extensive Nutzung erhöhen wird. Im Detail wird dies im Zuge der weiteren Planung differenziert zu betrachten sein.
Natura 2000-Gebiete	Durch die Planung erfolgt keine Flächeninanspruchnahme eines Natura 2000-Gebietes bzw. sind, auf Grund der Planungen und der Abstände, keine Auswirkungen auf die Gebiete im Umfeld zu erwarten.
Schwere Unfälle oder Katastrophen	Im Rahmen des Betriebes der zulässigen Nutzungen kann es zu Störungen bzw. Unfällen kommen, welche Auswirkungen auf die o.g. Faktoren haben könnten. Es werden jedoch keine Nutzungen zulässig sein, die ein erhebliches oder besonderes Gefährdungspotential aufweisen. Es wird davon ausgegangen, dass mit entsprechenden Sicherheitsvorkehrungen und auf Grund der geringen Größe und der Art der zulässigen Anlagen und Nutzungen schwere Unfälle und Katastrophen ausgeschlossen sind.

Aufgrund der Nutzung der Flächen bzw. der geplanten Festsetzungen ist davon auszugehen, dass es zu einer Verbesserung der ökologischen Funktion der Flächen kommen wird.

*Belange der  
Wirtschaft/  
Arbeitsplätze*

Im Bebauungsplan werden die Voraussetzungen zur Errichtung einer PV-Freiflächenanlage geschaffen. Im Zuge der Errichtung bzw. der späteren Wartung der Anlage werden Arbeitsplätze erhalten bzw. gesichert. Zu berücksichtigen ist dabei auch die dauerhaft notwendige Pflege der Flächen unterhalb der Module.

Auswirkungen auf den Belang der Arbeitsplätze sind daher nicht zu erwarten.

Die Flächen werden derzeit landwirtschaftlich genutzt bzw. wird diese Nutzung zukünftig eingeschränkt/ geändert. Bei dem Plangebiet handelt es sich gemäß Verordnung zur Errichtung von Photovoltaik auf Agrarflächen um ein benachteiligtes Gebiet.

Mit der vorliegenden Planung wird der Erzeugung von Energie der Vorrang vor der landwirtschaftlichen Nutzung eingeräumt. Negative Auswirkungen werden minimiert, in dem sich die Planung auf eine in der v.g. Verordnung benannte Fläche reduziert.

Weitere Belange der Wirtschaft, die in § 1 Abs. 6 Nr. 8 BauGB aufgeführt werden, sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht betroffen.

*Personen-/  
Güterverkehr,  
Verteidigung/  
Zivilschutz*

Die Belange, die in § 1 Abs. 6 Nr. 9 und 10 BauGB genannt sind, werden durch die Planung nicht beeinträchtigt.

*Städtebauliche  
Planungen*

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind keine Widersprüche zu informellen, von der Stadt beschlossenen, Planungen bekannt.

*Hochwasserschutz  
Flüchtlinge/  
Asylbegehrende*

Auswirkungen auf den Hochwasserschutz sind nicht zu erwarten.

Das Plangebiet steht in keinem unmittelbaren Bezug zu einem Siedlungskörper bzw. befindet sich im Außenbereich, so dass diese Flächen nicht für Wohnnutzung zur Verfügung steht.

Die Stadt geht davon aus, dass im Stadtgebiet ausreichend Möglichkeiten für die Unterbringung von Flüchtlingen bzw. Asylbegehrenden bereitstehen, so dass keine Auswirkungen auf den Belang zu erwarten sind.

Die Prognose der zu erwartenden Auswirkungen wird im Zuge des weiteren Verfahrens mit Konkretisierung der Darstellungen der FNP-Teiländerung und der Konkretisierung der Festsetzungen des Bebauungsplanes ergänzt. Soweit derzeit absehbar, sind erhebliche Auswirkungen auf die Belange des § 1 Abs. 6 BauGB nicht zu erwarten.

## **7 SICHER WESENTLICH UNTERSCHIEDENDE LÖSUNGEN**

*Standortentscheidung*

Zunächst ist festzuhalten, dass durch die Verordnung über die Errichtung von PV-Anlagen auf Agrarflächen die gesetzlichen Rahmenbedingungen geschaffen wurden.

Für den Standort des Solarparks spricht eine gut zusammenhängende Fläche mit Neigung Richtung Süden, die eine relativ hohe Einstrahlung und Effizienz einer PV-Anlage ermöglicht. Auch kann das Vorhaben am Standort ohne Eingriff in bestehende Hecken- und Waldstrukturen realisiert werden. Nicht zuletzt ist der Standort nur von wenigen umgebenden Bereichen her einsehbar.

*0-Variante*

Die Planungsalternative Null-Variante würde bedeuten, dass die Flächen weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden können. Eine Errichtung einer PV-Anlage wäre damit nicht möglich.